

Richtlinie

zur Förderung spartenspezifischer Kulturprojekte in den Bereichen Bildende Kunst und Medienkunst, Literatur und Philosophie, Darstellende Künste, Musik und Klang Vom 27. Juni 2018

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 28 vom 12. Juli 2018

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 folgende Richtlinie zur Förderung spartenspezifischer Kulturprojekte in den Bereichen Bildende Kunst und Medienkunst, Literatur und Philosophie, Darstellende Künste, Musik und Klang (Richtlinie zur Förderung spartenspezifischer Kulturprojekte) beschlossen:

1. Empfänger der Förderung

Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart ist es, mit der Förderung von Kulturprojekten zusätzliche Akzente zum institutionell geförderten Kulturangebot zu setzen. Gefördert wird das künstlerische Wirken der Freien Szene, insbesondere der KünstlerInnen, Vereine, Initiativen, Gruppen, Einrichtungen und Stiftungen Stuttgarts. Priorität haben Projekte und Vorhaben, die sich durch hohe Qualität und Innovationskraft auszeichnen.

2. Förderfähige Projekte und Vorhaben

Förderfähig sind insbesondere in den Bereichen Bildende Kunst und Medienkunst, Literatur und Philosophie, Darstellende Künste, Musik und Klang

- qualitativ herausragende Projekte und Veranstaltungen, neue künstlerische Ansätze und Interventionen, die dem aktuellen Diskurs in der zeitgenössischen Kunst neue Impulse verleihen
- künstlerische Formate, die Zugänge zu aktiver Teilhabe eröffnen
- interdisziplinäre und/oder transmediale Zusammenarbeit
- Programme von Künstlerräumen
- künstlerisch-wissenschaftliche Recherchevorhaben (z. B. in Form von Think Tanks, Lectures, Panels und Open Spaces)
- dialogorientierte Auseinandersetzungen mit gesellschaftlich relevanten, interkulturellen und allgemein diversitätsorientierten Themen
- Initiativen, die wichtige kulturelle Entwicklungen Stuttgarts aufgreifen und auf originelle Weise für die Stadtgesellschaft zugänglich machen.

3. Arten der Förderung

Die Zuwendung kann gewährt werden als

- Einzelprojektförderung für ein in sich abgeschlossenes und auf maximal ein Jahr begrenztes Vorhaben oder Projekt
- Rechercförderung, als ergebnisoffene künstlerisch-wissenschaftliche Forschung innerhalb eines vordefinierten und strukturieren Zeitrahmens von maximal einem Jahr
- Konzeptförderung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren im Sinne einer Anschubfinanzierung, bei der die längerfristige Perspektive der künstlerischen Arbeit und ihre Zielsetzung im Vordergrund stehen

Ein Anspruch auf anschließende Weiterförderung besteht nicht.

4. Voraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Förderung:

- Gefördert werden nach dieser Richtlinie grundsätzlich nur Projekte und Vorhaben von Kulturschaffenden, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben.
- Die öffentliche Präsentation des Projekts muss überwiegend in Stuttgart stattfinden.
- Gefördert werden grundsätzlich nur nichtkommerzielle Projekte.
- Neben einer bestehenden institutionellen Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung nur möglich, sofern das Projekt nicht bereits im Rahmen der regulär geförderten Tätigkeit des/der Antragstellers/-in finanziert ist. Institutionell geförderte Einrichtungen werden bei Recherche- und Konzeptionsförderung nicht berücksichtigt.
- Voraussetzung für die Recherche- und Konzeptionsförderung sollte eine mehrjährige überdurchschnittlich individuell ausgeprägte Arbeit mit erkennbarer öffentlicher Resonanz sein.
- Recherchevorhaben können nicht zeitgleich mit einer anderen Form der Projektförderung stattfinden. Die Dokumentation bzw. Ergebnisfixierung wird öffentlich zugänglich gemacht. Der Stuttgarter Stadtgesellschaft werden Einblicke in den künstlerisch-wissenschaftlichen Prozess ermöglicht.

4.2 Generell nicht gefördert werden

- Benefizveranstaltungen, deren Einnahmen bzw. Überschuss ganz oder teilweise Dritten zugutekommen sollen
- mit auswärtigen Auftritten und weiteren Vorhaben verbundene Reisen
- Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden
- Projekte, die bereits begonnen wurden
- ausschließliche Publikationsvorhaben, Musikeinspielungen bzw. -aufnahmen
- Ausstellungen und Konzerte von Einzelkünstlern/-innen

4.3 Besonderheiten:

- Für die Abspielförderung von Produktionen im Bereich der Darstellenden Künste kann eine Aufführungs- und Wiederaufführungsförderung gewährt werden, solange die Freie Szene keine eigene Spielstätte hat. Diese Förderung der Honorare, Betriebskosten und Technik geschieht außerhalb des Juryverfahrens und wird aufgrund vorliegender Anträge entsprechend der „Richtlinien zur Abspielförderung“ vergeben.
- Für die Förderung kirchenmusikalischer Projekte (Kirche als Veranstalter) wird im Haushalt ein besonderer Förderbetrag zur Verfügung gestellt. Hierfür gilt eine interne „Richtlinie für die Gewährung von Projektzuwendungen im Bereich der Kirchenmusik in Stuttgart“.
- Für die Förderung der Gesang-, Musik- und Karnevalvereine sowie der dem Stadtverband der Chöre, Musik- und Karnevalvereine Stuttgart 1995 e. V. angehörigen Verbände und Vereine gelten die „Richtlinien zur Förderung von Chören, Musik- und Karnevalvereinen in Stuttgart“ (Stadtrecht 3/29).
- Für die Vergabe städtischer Künstlerateliers, die Förderung des Ausbaus oder die Bezuschussung der Mieten von Künstlerateliers in Stuttgart gelten die „Richtlinien zur Atelierförderung für KünstlerInnen in der Landeshauptstadt Stuttgart“ (Stadtrecht 3/24).
- Für die Förderung von Amateurtheatern wird im Haushalt ebenfalls ein besonderer Förderbetrag zur Verfügung gestellt. Hierfür gilt die interne „Richtlinie zur Förderung von Amateurtheatern“.

5. Fachjury

- 5.1 Die bei der Entscheidung über eine Förderung zu beteiligende Jury besteht jeweils aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern sowie jeweils der Fachreferentin/dem Fachreferenten. Diese sind mit der entsprechenden künstlerisch-wissenschaftlichen Praxis professionell vertraut und haben einen guten Überblick über das Stuttgarter Kulturleben. Die Mitglieder der Jury dürfen selbst keine Anträge in diesem Auswahlverfahren stellen und dürfen nicht Mitglied einer Institution sein, die aus Mitteln des Kulturamts gefördert wird.
- 5.2 Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderates beruft die Mitglieder der Jury auf Vorschlag der Kulturverwaltung und nach Beratung im Ausschuss für Kultur und Medien.
- 5.3 Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen. Grundsätzlich ist eine einmalige erneute Berufung möglich.
- 5.4 Die Jury wird tätig auf Einladung des Kulturamtes, das ihr zur Vorbereitung die Antragsunterlagen zuleitet. Die Tätigkeit wird durch eine Aufwandsentschädigung vergütet.

- 5.5 Die Jury tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Förderung. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Die Juroren sind bei ihren Entscheidungen an diese Richtlinie und den von der Stadt Stuttgart vorgegebenen Finanzrahmen gebunden. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar. Sie wird dem Ausschuss für Kultur und Medien und dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderats zur Kenntnis gegeben.
- 5.6 Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturverwaltung. Die Beweggründe für die Entscheidung der Jury werden nicht mitgeteilt.
- 5.7 Das Kulturamt, vertreten durch den/die Fachreferent/-in übernimmt die Geschäftsführung mit Sitz und Stimme.

6. Verfahren der Förderung

- 6.1 Der Antrag auf Projektförderung ist schriftlich in elektronischer Form bis zum 15. Oktober des dem Beginn der Förderung vorausgehenden Kalenderjahrs beim Kulturamt per E-Mail unter kulturprojekte@stuttgart.de einzureichen. Die künstlerische Sparte, dem das Projekt am besten zugeordnet werden kann sowie der Name der/des Antragsstellenden und der Projekttitle ist im Betreff der E-Mail anzugeben. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass keine elektronische Datenübermittlung möglich ist, können die Antragsunterlagen schriftlich in sechsfacher Ausfertigung beim Kulturamt der Landeshauptstadt Stuttgart, 70161 Stuttgart, eingereicht werden.
- 6.2 Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Verspätete Einreichungen können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag muss bis zum genannten Termin beim Kulturamt eingegangen sein.
- 6.3 Der Antrag muss folgende Unterlagen als PDF enthalten:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular (<https://www.stuttgart.de/kulturfoerderung>)
 - eine Projekt- oder Prozessbeschreibung und einen Zeitplan
 - Angaben über die voraussichtlichen künstlerischen Partner und Kooperationen
 - eventuell den Veranstaltungstermin und -ort
 - einen realistischen Kosten- und Finanzierungsplan (Formular zum Herunterladen), der alle mit demwendungszweck zusammenhängenden voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen berücksichtigt. Dazu gehören auch die einzusetzenden Eigen- und Drittmittel.
- 6.4 Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen aufgrund der Entscheidung der Jury. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

6.5 Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Zuwendungsbescheid des Kulturamts als zweckgebundene Zuwendung bewilligt (Verwaltungsakt). Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Stuttgart.

7. Inkrafttreten

7.1 Diese Richtlinie tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Zugleich treten folgende Richtlinien, die aber - mit Ausnahme des Merkblatts zur Förderung von Aufführungen der Freien Szene - noch bis zum Ende des bis 31. Dezember 2018 laufenden aktuellen Förderzeitraums angewandt werden, außer Kraft:

- Richtlinie zur Förderung von Kunstprojekten in Stuttgart vom 5. Februar 2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2014; bisher Stadtrecht 3/21),
- Richtlinie zur Förderung von Tanz- und Theaterprojekten im Bereich von privatrechtlich organisierten Theatern und freien Theater-/Tanzgruppen in Stuttgart vom 5. Februar 2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 8 vom 20. Februar 2014; bisher Stadtrecht 3/30) einschließlich des Merkblatts zur Förderung von Aufführungen der Freien Szene,
- Richtlinie zur Förderung von Musikprojekten in Stuttgart vom 2. Oktober 2013 (bisher Stadtrecht 3/31) und
- Richtlinie zur Förderung von Literaturprojekten in Stuttgart vom 13. Februar 2008 (beschlossen mit GRDRs 1412/2007).

7.2 Diese Richtlinie wird erstmals für den Förderzeitraum ab dem 1. Januar 2019 angewandt.